



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
FB Rat und Bezirke  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

Datum: 12. Oktober 2023  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
31.1-06.01.01-LEV-leo

Auskunft erteilt:  
Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 362  
Telefon: (0221) 147 - 2279  
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbuchung bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

### Kommunalaufsicht

Beanstandung von Ratsbeschlüssen über die Herausgabe von  
Katasterdaten an die Gravionic GmbH im Auftrag der DEGES GmbH

Vorlageberichte vom 22.11.2022 und 03.04.2023; Az.: 01-011-gr bzw.  
01-011-sc

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Leverkusen hat mit Beschlüssen vom 26.09.2022 (zu  
Vorlage 2022/1696) und 13.02.2023 (zu Vorlage 2022/1949) die  
Herausgabe von Katasterdaten abgelehnt, die von der Gravionic GmbH,  
Braunschweig beantragt worden sind. Die Gravionic GmbH benötigt die  
Daten im Rahmen der planungsbegleitenden Vermessung für die  
Errichtung einer PWC-Anlage an der A1 bei Leverkusen-Lützenkirchen  
im Auftrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau  
GmbH.

Die Beschlüsse wurden durch den Oberbürgermeister unter Hinweis auf  
die gemäß § 14 des Gesetzes über die Landesvermessung und das  
Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG  
NRW) vom 01.03.2005<sup>1</sup> bestehende Bereitstellungspflicht nach § 54 Abs.  
2 Satz 1 GO NRW beanstandet. Mit Beschlüssen vom 12.12.2022  
(Vorlage 2022/1861) und 30.03.2023 (Vorlage 2023/2088) hat der Rat die  
Beanstandungen zurückgewiesen. Der Oberbürgermeister hat die  
Sachverhalte daraufhin mit Berichten vom 22.12.2022 bzw. 03.04.2023  
der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorgelegt (§ 54 Abs. 2 Satz 4  
GO NRW).

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

<sup>1</sup> GV.NRW.S.174, in der Fassung vom 08.12.2020



Die Beanstandungen durch den Oberbürgermeister sind begründet, da die genannten Beschlüsse gegen geltendes Recht verstoßen.

Datum: 12. Oktober 2023  
Seite 2 von 3

Der Rat war befugt, sich mit dem Amtshilfeersuchen zu befassen. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Diese Entscheidungskompetenz erstreckt sich auch auf die sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung, denen die hier in Rede stehenden Datenanforderung zuzurechnen ist<sup>2</sup>. Diese gelten nach § 41 Abs. 3 GO NRW als im Namen des Rates auf den (Ober)Bürgermeister übertragen, jedoch kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. In seiner Sondersitzung zum Autobahnausbau in Leverkusen hat der Rat am 20.01.2021 ausweislich der Niederschrift zu TOP 6.1.10 unter lfd. Ziff. 13 beschlossen, dass jegliche weitere planungstechnische Unterstützung sowie Unterstützung baulicher Vorarbeiten durch die Stadt Leverkusen ausschließlich auf Beschluss des Rates zu erfolgen habe. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung am 20.06.2022 für das PWC-Projekt bestätigt.

Bei den zurückgehaltenen Katasterdaten handelt es sich um Geobasisdaten, die von der zuständigen Behörde amtlich bereitgestellt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte haben als Katasterbehörden das Liegenschaftskataster zu führen. Gemäß §14 Abs.1 VermKatG NRW stellen die Katasterbehörden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Anwendung bereit. Die Bereitstellung erfolgt durch Einsicht in das Geobasisinformationssystem sowie durch die Erteilung von Auskünften und Auszügen aus diesem System (§ 4 Abs. 2 VermKatG NRW). Durch das Gesetz wird unter Aufgabe der früher geltenden Beschränkung auf den Bedarfsnachweis klargestellt, dass die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters Bestandteil eines öffentlichen Registers sind und nicht allein Zwecken der Verwaltung dienen, sondern vom Grundsatz her jedermann zur Nutzung bereitzustellen sind (Verbreitungsgebot). Die amtliche Bereitstellung der Katasterdaten schafft eine rechtliche Verbindlichkeit für deren Weiterverarbeitung und Verwendung. Lediglich die Herausgabe personenbezogener Daten bedarf aus datenschutzrechtlichen Gründen noch der Darlegung eines berechtigten

---

<sup>2</sup> Vgl. Übersicht der Definitionsversuche bei Smith in Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, Ziff. VII.2 zu § 41



Interesses. Diese Anforderung hat die Antragstellerin in ihren Anträgen erfüllt. Somit war die Stadt Leverkusen verpflichtet, die beantragten Daten an die Gravionic GmbH herauszugeben.

Gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bin ich als Kommunalaufsichtsbehörde befugt, die rechtswidrigen Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen aufzuheben. Hierbei steht mir ein Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen das Erfordernis für die Aufhebung anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.<sup>3</sup>

Meine Katasteraufsicht hat die Stadt Leverkusen mit Verfügung vom 31.07.2023 gemäß § 25 Abs. 5 VermKatG NRW angewiesen, die von der Gravionic GmbH am 15.05.2022 beantragten Daten herauszugeben. Diese Weisung ist zwischenzeitlich bestandskräftig. Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 GO NRW bleibt die aufschiebende Wirkung der durch den Oberbürgermeister ausgesprochenen Beanstandung der fraglichen Beschlüsse auch nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde bestehen. Die Stadt Leverkusen ist als Katasterbehörde somit durch die Beschlüsse nicht gehindert, der Weisung nachzukommen. Dies gilt auch für die freiwillige Erfüllung des zweiten Auskunftsbeglehrens der Gravionic GmbH.

Durch die Erfüllung der Weisung bzw. Herausgabe der beantragten Informationen wird sich das Beanstandungsverfahren erledigen, so dass ich hiernach von einer förmlichen Aufhebung der Beschlüsse absehen werde. Ich bitte daher, mich über die entsprechenden Handlungen Ihrer Katasterbehörde zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Leopold)

---

<sup>3</sup> Vgl. Held/Becker/Winkel, Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar Ziff. 2 zu § 122 GO NRW